

## EXPERTENTIPP

### Vermächtnis - eine elegante Lösung

Werden im Testament mehrere Personen namentlich als Erben benannt, entstehen Erbengemeinschaften, die sich oft nicht über die Aufteilung des Vermögens (z.B. einem Haus) einig werden mit dem Ergebnis, dass das Haus verfällt und an Wert verliert. Testamentsvollstreckerin Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz rät deshalb zu einer eleganteren Lösung: Dem Vermächtnis.

Dabei wird eine Person als Erbe eingesetzt und die anderen werden im Zuge eines Vermächtnisses bedacht. Auf diese Weise kann der Erblasser einen wertmäßigen Ausgleich unter den Erben schaffen, ohne dass es zu Erbstreitigkeiten kommt. Beim Vermächtnis ist aber darauf zu achten, die Dinge genau und unmissverständlich beim Namen zu nennen.

Für den Erben entsteht steuerrechtlich kein Nachteil. Er zahlt zwar die Erbschaftsteuer, aber der Wert des Vermächtnisses wird als Schuld an den Vermächtnisbegünstigten bei der Berechnung der Erbschaftsteuer vom Erbe abgezogen, was die gesamte Abwicklung der Erbschaft wesentlich vereinfacht. Der Vermächtnisnehmer muss seinerseits die wertmäßige Zuwendung versteuern.

Um Streitigkeiten zu vermeiden, kann man im Testament bereits einen Testamentsvollstrecker bestimmen. Der kümmert sich



um die Verteilung des Erbes. Bei einer Immobilie sichert er als Erstes das Erbe. Dazu tauscht er die Schlösser aus, um zu verhindern, dass sich Personen mit einem Schlüssel schnell noch aus dem Erbe bedienen. Dann legt er ein Elementarverzeichnis des Vermögens an und stellt fest, wer erbt und nimmt Kontakt mit den Erben auf.

Hat der Erblasser die Verteilung seines Vermögens nicht genau festgelegt, kann der Testamentsvollstrecker im Streitfall alle beweglichen Güter verkaufen und den Erlös unter den Erben aufteilen.

#### KONTAKT:

**ROLAND  
FRANZ  
& PARTNER**  
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Poststr. 5, 42551 Velbert

Tel.: 02051 / 49022 - 0

E-Mail: kontakt@franz-partner.de